

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tamaro e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Sülzburgstraße 122, 50937 Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Verein fördert ideell und materiell am Gemeinwohl orientierte Projekte. Dabei sollen lokale Gemeinschaften in ihrer Selbstorganisation begleitet und gestärkt werden.
- (3) Ein explizites Vorhaben ist die langfristige Unterstützung der Dorfgemeinschaft im nepalesischen Ort Dhoksan bei ihrem gemeinnützigen Projekt „Shree Shila Devi Kindergarten“.
- (4) Der Verein unterstützt außerdem die Errichtung und Erhaltung von Infrastruktur, wenn diese einem der folgenden sozialen Zwecke dient: Deckung elementarer Grundbedürfnisse, Gesundheitsversorgung, Bildung, Kulturstätten, Zufluchtsstätten, Schutz von Minderheiten und vulnerablen Gruppierungen, Unterstützung gemeinwohlorientierter Unternehmen und Unternehmungen, welche Arbeitsplätze schaffen und Kapital für weitere gemeinnützige Projekte generieren.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Absätze (1) bis (3).
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Austreten für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (8) Davon unberührt sind steuerlich unschädliche Betätigungen gemäß § 58 AO.
- (9) Der Verein ist gemäß seiner Satzung überparteilich, überkonfessionell sowie regierungsunabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Voraussetzung zum Beitritt ist die Anerkennung der Beitragsordnung
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft wird durch den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entschieden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragstellenden ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist jederzeit ohne Frist möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes ist die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit aller Mitglieder notwendig.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Vereinsangelegenheiten, einschließlich des Gründungsdekrets und weiterer relevanter Dokumente, durch digitale Unterschrift zu unterzeichnen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies in Textform beantragt haben.
- (3) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und eine Ankündigung in Textform in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Mitgliederversammlungen sind virtuell via Videokonferenz, hybrid oder in Präsenz möglich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwölf Monaten gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Treffen des Vorstands können rein virtuell, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von 48 Stunden schriftlich widerspricht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Finanzierung

Der Verein erwirbt für seine Zwecke erforderliche Mittel ausschließlich und unmittelbar durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Fördergelder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Zuwendungen aller Art
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, sowie die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Kassenbücher.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung / Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine mit ähnlicher Zielsetzung, die es entsprechend seiner Zwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzung

- (1) Die Satzung wurde bei einer digitalen Gründungsversammlung via Videokonferenz am 10. August 2025 beschlossen. Der Verein soll beim Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln in das Vereinsregister eingetragen werden.